

möglich ist, also nicht alle Merkmale des Fahrzeuges beseitigt oder beschädigt sind.

Erfährt der Führer nachträglich von dem Unfall, kehrt aber zur Unfallstelle nicht zurück, so liegt darin auch keine strafbare Handlung, da eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht.

Besondere Schwierigkeiten macht der Begriff des „Unternehmens“. Man hat hierunter jede vorsätzliche Handlungsweise zu verstehen, die in der Absicht erfolgt und auch geeignet ist, den Führer und das Fahrzeug der Feststellung zu entziehen, und zwar durch ihre Entfernung. Ein Führer „unternimmt“ es daher, sich der Feststellung zu entziehen, wenn er z. B. vor dieser den Motor wieder anläßt, den Führersitz einnimmt oder die Bremsen löst. Beschafft sich der Führer aber lediglich Ersatzteile, um mit dem durch diese wieder fahrfähig gemachten Fahrzeug seine Fahrt später wieder fortzusetzen, so wird darin in der Regel kein Unternehmen der Flucht, sondern höchstens eine Vorbereitungshandlung zu finden sein, die aber straflos bleibt.

Straflos bleibt ferner, wer spätestens am nachfolgenden Tag nach dem Unfall Anzeige erstattet und die Feststellung bewirkt hat. Diese Bestimmung bezweckt zwar die Feststellung des Fahrzeugführers, will sie aber durch sein eigenes Verhalten erreichen. Er soll nach einem Unfall nicht fliehen oder, wenn er es doch getan hat, sich wenigstens am folgenden Tage selbst anzeigen. Wird er vor Ablauf des folgenden Tages oder auch nur vor Ablauf seiner eigenen Selbstanzeige von anderer Seite festgestellt, so tritt Straflosigkeit trotzdem nicht ein. Haben andere Personen ihn bereits ermittelt, so kann er, wenn er sich selbst angezeigt hat, und das auch, wenn es unmittelbar nach dem Unfall erfolgt ist, nicht straflos bleiben.

Die Selbstanzeige kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen Beauftragten, bei jeder Polizeibehörde des Inlandes und nur bei ihr erfolgen.

Die weitere Vorschrift, daß der Führer eine verletzte Person nicht in hilfloser Lage verlassen darf, legt ihm eine Verpflichtung zu positivem Handeln, z. B. einer Hilfeleistung, zwar nicht auf. Ein Unterlassen solchen Beistandes wird aber in der Regel, wenn er möglich gewesen ist, die Versagung von mildernden Umständen zur Folge haben. Wenn die bei dem Unfall verletzte Person nicht mehr am Leben ist, so kann von einem Verlassen in hilfloser Lage keine Rede sein. Ob eine Hilfeleistung bei den Verletzungen der betreffenden Person überhaupt noch möglich war oder Aussicht auf Erfolg versprach oder nicht, kommt nicht in Betracht. So lange der Verletzte noch Lebenszeichen von sich gibt, befindet er sich in hilfloser Lage. Sind andere Personen an der Unfallstelle, die die Betreuung